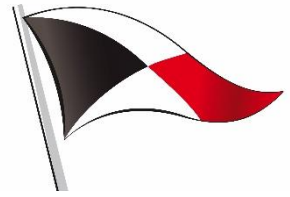




BERLINER  
YACHT-CLUB  
1867



# KINDERSCHUTZKONZEPT BERLINER YACHT-CLUB E.V.

## VERHALTENSKODEX

Für alle ehren-, neben- und hauptamtlich tätigen Personen im Berliner Yacht-Club,  
die Kinder und Jugendliche betreuen oder beaufsichtigen

Fassung vom 1. Februar 2024

**Die folgenden Verhaltensregeln gelten für alle ehren-, neben- und hauptamtlich tätigen Personen im Berliner Yacht-Club, die Kinder und Jugendliche betreuen oder beaufsichtigen.**

### **1.) Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung**

- Kommentare zu Äußerlichkeiten, Charakterzügen, der Herkunft und der sexuellen und religiösen Ausrichtung der Kinder und Jugendlichen sind zu unterlassen und zu unterbinden.
- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die oben genannten Inhalte transportieren, und somit ein selbstbewusstes und selbstbestimmtes Leben beeinträchtigen könnten, sind zu unterlassen.
- Bei verbalen und körperlichen Übergriffen wird eingegriffen.
- Rassistische und extreme politische Äußerungen sind zu unterlassen.

### **2.) Sensibler Umgang mit elektronischen Nachrichtendiensten**

- Kinder und Jugendliche dürfen nur mit ihrem Einverständnis und dem ihrer Eltern fotografiert und gefilmt werden.
- Entwürdigende Aufnahmen jeglicher Art dürfen nicht verbreitet werden.
- Jegliche digitale Kommunikation muss die Privatsphäre der Beteiligten schützen.
- Bei vereinsinternen Kommunikationsformen müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden.
- Es werden keine Absprachen mit Kindern und Jugendlichen getroffen, die nicht ausschließlich den Trainingsbetrieb oder die Organisation des Vereinslebens betreffen.
- In trainingsbezogenen Gruppenchats müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen Mitglied sein. Bei Kindern können die Eltern zur Transparenz die Möglichkeit bekommen, in die Gruppenchats mit aufgenommen zu werden.
- Absprachen mit Kindern und Jugendlichen über elektronische Kurznachrichtendienste, die das Vereinsleben betreffen (z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten wie Regattahelfer o. Hilfe bei Veranstaltungen), werden nur über Gruppenchats organisiert. Abmachungen mit Kindern und Jugendlichen werden nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten getätigt.
- Die Kinderschutzbeauftragten sind dazu berechtigt in jeglichen Gruppenchats, die den Trainingsbetrieb oder das Vereinsleben betreffen Mitglied zu sein.
- Im Verdachtsfall ist offizieller Emailverkehr, der über die Vereinsdomain abgewickelt wurde, den Kinderschutzbeauftragten offen zu legen. Ein geeignetes Vorgehen hierfür ist abzustimmen.
- Kontaktdaten von Kindern und Jugendlichen werden nicht ohne deren Zustimmung an Personen außerhalb der Trainingsgruppe weitergegeben.

### **3.) Keine körperlichen Kontakte zum Schaden der Kinder und Jugendlichen**

- Berührungen gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen sind verboten.
- Jegliche Art der Berührung setzt eine Selbstreflexion des Trainers voraus und muss auf Konsens und Respekt beruhen. Persönliche Grenzen müssen dabei erkannt und akzeptiert werden.

### **4.) Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen**

- Preise und Ehrungen erhalten Sportler/-innen über ihre Leistungen und Verdienste von Vertreterinnen und Vertretern des BYC.
- Persönliche Geschenke werden im Team oder mit der Jugendleitung abgesprochen.
- Alle Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Gleichbehandlung. Es ist zu vermeiden, dass einzelne Personen Sonderstellungen in Trainingsgruppe erhalten.
- Kinder und Jugendliche werden nicht mit in den Privatbereich Trainer/-innen oder Betreuer/-innen genommen.
- Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen ausgemacht.

- Werden Vorteile egal welcher Art gewährt (z.B. finanziell oder materiell), welche als Gegenleistung unterstützende Vereinsarbeiten oder das Helfen bei Clubveranstaltungen voraussetzen, so ist dies schriftlich und transparent zu regeln. Die Art und Tragweite der Vereinbarung muss beidseitig eindeutig sein. Im Zweifel ist die Schriftform zu wählen. Im Grundsatz soll das Engagement im Club auf freiwilliger Basis erfolgen.

#### 5.) Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte

- Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, bei Trainingsaktivitäten zuzusehen.
- Einzeltraining ist zu vermeiden. Im Falle von Einzeltraining gilt das Vier-Augen-Prinzip, so dass entweder ein zweiter Betreuer oder Betreuerin oder ein weiteres Kind mit dabei ist. Einzeltrainings werden mit Erziehungsberechtigten abgesprochen.
- Bei theoretischen Trainings gilt das Offene-Tür-Prinzip: Der Raum ist einsehbar und zugänglich für Dritte.
- Die geäußerten Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, die Ihre eigenen emotionalen oder körperlichen Grenzen betreffen, werden ernst genommen und mit den betroffenen besprochen. Die Sportler/-innen sollen ohne Zwang, sondern aus Überzeugung über ihre Grenzen hinausgehen können.
- Die Stimme der Trainer/-innen wird nur für eine bessere Verständlichkeit angehoben. Jeder/Jede Trainer-/in sollte sein Verhalten diesbezüglich regelmäßig hinterfragen und ausschließen, dass durch lautes Rufen Angst bei den Kindern und Jugendlichen erzeugt wird.

#### 6.) Sichere Rahmenbedingungen bei Trainings- und Wettkampfmaßnahmen

- Die Sportler/-innen unterzeichnen einmal im Jahr eine „Einverständniserklärung zur Teilnahme an Wettkämpfen und Trainingslagern“.
- Sportler/-innen und Betreuende schlafen nicht gemeinsam in einem Raum.

#### 7.) Keine sexuellen Beziehungen zu Personen unter 18 Jahren

- Sollte es zu einer sexuellen Beziehung einer volljährigen Person mit Kindern unter 16 Jahren kommen, so wird es strafrechtliche Konsequenzen geben.
- Sollte es zu einer sexuellen Beziehung zwischen Trainer/-innen und einer abhängigen Person über 16 Jahre kommen, so ist dies der Jugendleitung offenzulegen und die Trainingsgruppe zu wechseln.
- Trainer/-innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn Sportler/-innen für sie schwärmen oder eine enge Beziehung eingehen möchten.